

## Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Beihilfeabrechnung

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter [www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx](http://www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx) entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

### **1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Ihren Antrag hin im Rahmen der Beihilfeabrechnung verarbeitet. Die Datenverarbeitung dient der Prüfung, Abrechnung und Festsetzung von Beihilfeleistungen durch die Beihilfestelle der Stadt Passau.

Die Datenverarbeitung für die Beihilfebearbeitung basiert auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO iVm. Art. 96, 105 BayBG (Bay. Beamten-gesetz) und §§ 48, 49 BayBhV (Bay. Beihilfeverordnung). Zudem werden die Daten aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Art. 9 Abs. 2 lit. a) und h) DSGVO, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayDSG (Datenübermittlung an Beratungsärzte u. ä. mit Einwilligung des Betroffenen), Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m. § 212 a SGB VI, Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayDSG (Datenübermittlung an Rechnungsprüfungsbehörden bzw. Rentenversicherungsprüfer), Art. 5 Abs. 3 BayDSG i. V. m. Art. 28 DSGVO i. V. m. der Vereinbarung mit der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB, im Rahmen der Verarbeitung und Speicherung der Daten über das Beihilfeabrechnungsprogramm) verarbeitet.

### **2. Weitergabe von Daten an Dritte**

Zur Überprüfung von Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner geltend gemachter Aufwendungen kann die Beihilfestelle Gutachter/innen, Beratungsärzte/-ärztinnen und sonstige geeignete Stellen unter Übermittlung der erforderlichen Daten beteiligen, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung des Beihilfeberechtigten übermittelt werden dürfen (§ 48 Abs. 7 BayBhV).

Ihre Daten werden erhoben, um ggf. Rentenbeiträge abzuführen und Gutachterhonorare zu erstatten. Außerdem werden die Daten für die Erstellung diverser Genehmigungen nach der Bayer. Beihilfeverordnung benötigt. Darüber hinaus können Ihre Daten im Rahmen gesetzlicher Vorgaben den Rechnungsprüfungsbehörden und Rentenversicherungsprüfern übermittelt werden.

Ihre Daten werden zudem weitergegeben an:

- die Stadtkasse der Stadt Passau bzw. die auszahlende Stelle der juristischen Personen und Einrichtungen, in deren Auftrag die Beihilfestelle der Stadt Passau Beihilfe bearbeitet, um die Überweisung an Sie vornehmen zu können. Zur Abrechnung können Kreditinstitute und Banken Empfänger der notwendigen Daten zur Auszahlung der Beihilfe sein.

- ZESAR (Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten): nur die notwendigen Daten zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten
- die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) sowie ggf. die beteiligten/beauftragten Unternehmen im Rahmen der Verarbeitung der Daten über das Beihilfeabrechnungsprogramm

### **3. Löschfristen**

Ihre Daten aus Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen und Erkrankungen werden 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, gelöscht; Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind zur Geltendmachung von Rabatten nicht zurückzugeben und werden spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden, vernichtet (Art. 110 Abs. 2 BayBG).

### **4. Pflicht zur Datenbereitstellung**

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, sind Sie verpflichtet, alle notwendigen Daten anzugeben.